

Der Rundfunkbeitrag

für Gastgeberinnen bzw. Gastgeber von Ferienunterkünften

Rechtsgrundlage für die Abgabepflicht ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Eingezogen wird der Rundfunkbeitrag vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ). Die Beitragshöhe berechnet sich seit 2013 nach der Anzahl der Raumeinheiten, in denen grundsätzlich die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen, im nicht-privaten Bereich Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Gastgeberinnen bzw. Gastgeber von Ferienunterkünften und Hotelzimmern hängt also nun von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der Betriebsstätten
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Betriebsstätte
- Anzahl der Hotel- / Ferienzimmer oder Ferienwohnungen
- Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge

1. Anzahl der Betriebsstätten

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag definiert die Betriebsstätte als jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist, sofern dort ein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Das kann zum Beispiel ein Produktionsstandort, ein Geschäft, ein Amt oder ein Krankenhaus sein. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (zum Beispiel Shop in Shop, wie eine Bäckerei in der Vorkassenzone eines Supermarkts).

Befinden sich mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken, so gelten diese als nur eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden. Für die Erfüllung des rundfunkrechtlichen Betriebsstättenbegriffs kommt es weder auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder auf eine steuerliche Veranlagung noch auf den Umfang der Nutzung an.

Beispiel: Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber hat auf dem eigenen Grundstück mehrere Gebäude, in denen sich jeweils Ferienwohnungen oder Ferienzimmer befinden. Das gilt dann als nur eine Betriebsstätte.

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. Die Betriebsstätte ist aber nur dann beitragsfrei, wenn sie ausschließlich über die Privatwohnung zu betreten ist. Ein bloßer räumlicher Zusammenhang reicht nicht aus. Räumlichkeiten, die durch einen separaten Eingang und nicht ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden können (z. B. eine Garage auf einem Einfamilienhausgrundstück oder eine Werkstatt unterhalb einer Wohnung), zählen deshalb nicht zur Wohnung. In diesen Fällen ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten.

Beispiel: Befindet sich die Verwaltung der Ferienwohnungen innerhalb der Privatwohnung, so ist für die Betriebsstätte kein zusätzlicher Beitrag zu dem ohnehin zu zahlenden Rundfunkbeitrag für die private Wohnung (18,36 Euro) zu zahlen.

Aber Achtung: In diesem Fall ist das betrieblich genutzte Kfz nicht inklusive, so dass hierfür ein Beitrag von 6,12 Euro anfallen würde!

2. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte

Zu den Beschäftigten gehören alle sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens. Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht folgende Staffelung des Beitrags in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten vor:

| Beschäftigte pro Betriebsstätte | Anzahl Beiträge | Beitragshöhe pro Monat |
|---------------------------------|-----------------|------------------------|
| 0 bis 8 | 1/3 | 6,12 € |
| 9 bis 19 | 1 | 18,36 € |
| 20 bis 49 | 2 | 36,72 € |
| 50 bis 249 | 5 | 91,80 € |
| 250 bis 499 | 10 | 183,60 € |
| 500 bis 999 | 20 | 367,20 € |
| 1.000 bis 4.999 | 40 | 734,40 € |
| 5.000 bis 9.999 | 80 | 1468,80 € |
| 10.000 bis 19.999 | 120 | 2.203,20 € |
| ab 20.000 | 180 | 3.304,80 € |

3. Anzahl der Hotel- / Ferienzimmer oder Ferienwohnungen

Wer Hotel- und Ferienzimmer oder Ferienwohnungen vermietet, muss diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Die Beitragspflicht besteht zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Für jedes Zimmer oder jede Ferienwohnung fällt ein Drittel des Beitrags in Höhe von 6,12 Euro pro Monat an. Pro Betriebsstätte ist das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung beitragsfrei.

4. Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Fahrzeuginhaberin bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt werden, sind beitragspflichtig. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, die für gemeinnützige und öffentliche Zwecke genutzt werden. Zahlt die Inhaberin bzw. der Inhaber einen Beitrag für eine Betriebsstätte, ist der Beitrag für das erste nicht privat genutzte Kraftfahrzeug damit abgegolten. Für jedes weitere Kfz fällt ein Drittelbeitrag pro Monat an: 6,12 Euro. Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei. Gastgeberinnen bzw. Gastgeber, deren Betriebsstätte in der privaten Wohnung liegt, müssen für betrieblich genutzte Fahrzeuge einen Drittelbeitrag entrichten: monatlich 6,12 Euro pro Kfz. Insofern ist es in diesem Fall finanziell von Vorteil, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb der Privatwohnung befindet. Ändert sich die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, müssen Unternehmen und Institutionen das sofort mitteilen.

Beispiel a): Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber von drei Ferienwohnungen, dessen Betriebsstätte unabhängig von der Privatwohnung ist, die/der weniger als acht Mitarbeitende beschäftigt und die/der ein gewerblich genutztes Kfz besitzt, bezahlt:

| | |
|---|---|
| 1 Betriebsstätte mit 0 – 8 Mitarbeitenden | 6,12 € |
| 0 Kfz | 0 € (ein Kfz ist in jeder Betriebsstätte inklusive) |
| 2 Ferienwohnungen | 12,24 € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive) |
| Gesamt | 18,36 € |

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 18,36 Euro an!

Beispiel b): Wie Beispiel 1, allerdings fallen Betriebsstätte und Privatwohnung zusammen.

| | |
|-------------------|--|
| 0 Betriebsstätten | 0 € (Betriebsstätte ist nun im privaten Beitrag enthalten) |
| 1 Kfz | 6,12 € (Wenn für die Betriebsstätte kein gesonderter Beitrag zu zahlen ist, ist das Kfz nicht inklusive) |
| 2 Ferienwohnungen | 12,24 € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive) |
| Gesamt | 18,36 € |

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 18,36 Euro an!

Beispiel c): Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber einer Ferienwohnung, deren Betriebsstätte unabhängig von der Privatwohnung ist, die/der weniger als acht Mitarbeitende beschäftigt und die zwei gewerblich genutzte KFZ besitzt, bezahlt:

| | |
|---|--|
| 1 Betriebsstätte mit 0 – 8 Mitarbeitenden | 6,12 € |
| 1 Kfz | 6,12 € (ein Kfz ist in jeder Betriebsstätte inklusive) |
| 0 Ferienwohnungen | 0 € (eine FeWo ist in der Betriebsstätte inklusive) |
| Gesamt | 12,24 € |

Bitte beachten: Für den privaten Haushalt fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 18,36 Euro an!

Mit dem Rechner des Beitragsservice können Sie Ihren individuellen Beitrag vorab berechnen: www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/beitragsrechner/index_ger.html

5. Sonderfall: Saisonale Stilllegung

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht unter § 5 Abs. 4 die Möglichkeit einer vorübergehenden Beitragsbefreiung aufgrund saisonaler Stilllegung vor. Voraussetzung ist eine komplette Stilllegung des Betriebs für mehr als drei volle zusammenhängende Kalendermonate.

Der Antrag ist unabhängig von dem auszufüllenden Formular zu stellen und die Gastgeberin bzw. der Gastgeber muss mit dem Antrag glaubhaft machen, dass die Betriebsstätte für mehr als drei zusammenhängende Kalendermonate geschlossen sein wird. Diese Glaubhaftmachung kann beispielsweise anhand

einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation, Ausdruck der Internetseite der Gastgeberin bzw. des Gastgebers mit entsprechendem Hinweis, Kopie des Gastgeberverzeichnis oder anderer Nachweise (z. B. Stromrechnung), die zweifelsfrei Rückschlüsse auf eine zeitliche Schließung zulassen erbracht werden.

In der Corona-Pandemie kam es für viele Unternehmen sehr kurzfristig zu angeordneten Betriebsschließungen, die nicht vorhersehbar waren und deren Dauer sich nicht immer an vollen Kalendermonaten orientierte. In Abweichung von der Dreimonats-Regelung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgte die Ermittlung des Dreimonatszeitraums, indem die tatsächlichen Tage der gesetzlich oder behördlich angeordneten Betriebsschließung(en) zusammengerechnet wurden. Sobald insgesamt mindestens 90 Tage erreicht waren, war eine Freistellung möglich. Auch im Falle künftiger Lockdowns soll eine Freistellung aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode gewährt werden.

Diese Ausnahmeregelungen gelten ausdrücklich auch für gewerblich genutzte Ferienunterkünfte. Die Freistellung muss nach Wiedereröffnung der Betriebsstätte schriftlich beim Beitragsservice beantragt werden.

Deutscher Tourismusverband
Schillstraße 9 · 10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215-0
kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

6. Sonderfall: Ferienunterkünfte ohne TV-, Radio- und Internetempfang

Der sogenannte "Beherbergungsbeitrag" ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 27.09.2017, Az. 6 C 32.16) nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn in der Ferienunterkunft tatsächlich TV-, Radio- oder Internetempfang angeboten wird. Der Gesetzgeber hätte deshalb den Betriebsstätteninhabern den Nachweis darüber ermöglichen müssen, dass in Ferienunterkünften tatsächlich kein Empfangsgerät zur Verfügung steht. Da er diese Möglichkeit aber nicht geschaffen hat, sei der Beherbergungsbeitrag für all diejenigen als verfassungswidrig, in deren Räumlichkeiten mangels Vorhandenseins von Fernseher, Radio oder Internetverbindung kein Rundfunk genutzt werden kann.

Ansprechpartner:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln
Telefon: 0221 5061-0 (Zentrale)

Stand: Februar 2024

Der Verband haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Verband und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Kundin/der Kunde vertrauen darf.